

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. APRIL 1951

NUMMER 35

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 4. 1951, Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfungsausschüsse. S. 505. — RdErl. 18. 4. 1951, Änderung der Bezeichnung „Reichskataster“ in „Neues Liegenschaftskataster“. S. 506.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 20. April 1951, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 507.

B. Finanzministerium.

RdErl. 21. 4. 1951, Anwendung des Alliierten Gesetzes Nr. 47 über die Entschädigung für Besatzungsschäden. S. 509.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. A. Innenministerium.

RdErl. 7. 4. 1951, Vereidigung bzw. Verpflichtungen von Bahnpolizeibeamten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen. S. 514.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 12. 4. 1951, Lehtierärzte. S. 514. — RdErl. 18. 4. 1951, Praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau. S. 515.

III. Ernährung: RdErl. 7. 4. 1951, Verkauf und Kennzeichnung von Gefrierfleisch. Weisung an die Stadt- und Kreisverwaltungen — Lebensmittelüberwachung — Preisüberwachung. S. 516.

E. Arbeitsministerium.

RdErl. 30. 3. 1951, Druckgasverordnung. Zulassung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen. S. 516. — RdErl. 30. 3. 1951, Druckgasverordnung. Zulassung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen. S. 518.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 11. 4. 1951, Anschluß von Feuerstätten an Lüftungsschornsteine. S. 519.

IV B. Recht: RdErl. 9. 4. 1951, Verordnungsrecht der Regierungspräsidenten, Gemeindeverbände und Gemeinden zur Behebung von Wohnungsnotständen in der Übergangszeit nach Beendigung der Kampfhandlungen. S. 519.

Literatur. S. 520.

1951 S. 505

aufgeh.
1956 S. 2450 Nr. 11

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfungsausschüsse.

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1951 —
I — 23 — 18 Nr. 576/51

In der mit meinem RdErl. v. 7. Juli 1950 — I — 128 —
10 — mitgeteilten Zusammensetzung der Prüfungsaus-
schüsse I und II sind einige Veränderungen eingetreten.

Die Prüfungsausschüsse bestehen nunmehr aus folgen-
den Mitgliedern und deren Stellvertretern:

Prüfungsausschuß I

Mitglieder:

Off. best. Verm.-Ingenieur
Friedrich Fricke, Köln-Mer-
heim, Irh., Rennbahnstr. 47,
Off. best. Verm.-Ingenieur
Walter Körbs, Bonn, Stifts-
platz 11,
Stadtoberinspektor
Johannes May, Köln,
Stadtvermessungsamt,

Ing. f. Vermessungstechnik
Josef Dahmen, Köln-
Klettenberg, im Büro d.
ObVJ. Günther u. Müller
in Köln-Lindenthal.

Prüfungsausschuß II

Mitglieder:

Off. best. Verm.-Ingenieur
Paul Müller, Witten (Ruhr),
Beethovenstr. 3,

Off. best. Verm.-Ingenieur
Josef Pöhler, Bochum-
Langendreer, Hauptstr. 156,

stellvertr.

Mitglieder:

Off. best. Verm.-Ingenieur
Wilhelm Düster, Düsseldorf,
Copernikusstr. 20,
Off. best. Verm.-Ingenieur
Hermann Seuwen, Greven-
broich, Bahnstr. 86,
Verm.-Techn. Josef Vaasen,
Köln-Klettenberg, Scherfgin-
str. 10, im Büro des verstor-
benen Off. best. Verm.-
Ingenieurs Muhr,

Verm.-Techn. Johann
Meiners, Köln-Zollstock,
Bornheimer Str. 14, im Büro
des ObVJ. Hemmerling in
Köln.

stellvertr.

Mitglieder:

Off. best. Verm.-Ingenieur
Heinz Hopmeier, Witten-
Bommern, Frielinghauser
Str. 41,

Off. best. Verm.-Ingenieur
Ewald Woicke, Münster
(Westf.), Piusallee 35,

stellvertr.

Mitglieder:

Ing. f. Vermessungstechnik
Georg Riemenschneider,
Dortmund, Ritterhausstr.,
Verm.-Techn. Helmut
Engelage, Witten (Ruhr),
Griegeldanzstr. 92.

Ing. f. Vermessungstechnik
Otto Schlegel, Soest,
Untermarsbergstr. 2,
Verm.-Techn. Wilhelm
Brüggemann, Bergkamen,
Präsidentenstr. 335.

Hierdurch erledigt sich die Eingabe des Landesverbandes
Nordrhein-Westfalen der Öffentlich bestellten Vermes-
sungsingenieure e. V. vom 22. März 1951.

— MBl. NW. 1951 S. 505.

Änderung der Bezeichnung „Reichskataster“ in „Neues Liegenschaftskataster“

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1951 —
I — 23 — 84 Nr. 2129/50

Das nach den Bodenschätzungsergebnissen aufgestellte
oder noch aufzustellende „Reichskataster“ (s. BodSchätz-
ÜbernErl.) führt ab sofort die Bezeichnung „Neues Liegen-
schaftskataster“ und ist in Berichten, Schreiben und öffent-
lichen Bekanntmachungen als solches zu bezeichnen.

Die Änderung der Bezeichnungen in den jetzt gelten-
den, auf das Reichskataster bez. Vorschriften, Erlassen
usw. kann bis zu einer endgültigen Regelung unterbleiben.

Nachstehend bringe ich eine im Justizministerialblatt
NRW, Jahrgang 1951, S. 37 veröffentlichte, im Einverneh-
men mit mir erlassene AV. des Herrn Justizministers zur
Kenntnis:

Einführung des Neuen Liegenschaftskatasters als des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke

AV. d. JM. v. 29. 1. 1951 (II—1—3850—55)

- VO. über die Einführung des Reichskatasters als amtlichen Ver-
zeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grund-
buchordnung vom 23. Januar 1940 — RGBI. I 240 —
- AV. d. fr. RJM. v. 28. 4. 1941 — DJ. S. 548 —
- AV. d. fr. RJM. v. 20. 1. 1940 — DJ. S. 212 —, abgeändert durch
AV. v. 26. 1. 1942 — DJ. S. 85 —
- AV. d. fr. RJM. v. 20. 1. 1940 — DJ. S. 214 —

Nach der VO. d. fr. RJM. vom 23. Januar 1940 — RGBI. I S. 240 —
tritt in denjenigen Bezirken, in denen das Reichskataster fertiggestellt
ist, das Reichskataster als „amtliches Verzeichnis der Grundstücke“
i. S. des § 2 Abs. 2 GBO an die Stelle des bisherigen amtlichen Ver-
zeichnisses, und zwar zu dem Zeitpunkt, den der fr. RJM. durch Ver-
waltungsanordnung bestimmt. Verwaltungsanordnungen solcher Art

sind in den Jahren 1940 und 1941 mehrfach ergangen und vom fr. RJM. in der Deutschen Justiz bekanntgemacht worden (vgl. z. B. DJ. 1940: 214, 872, 1112, 1327; 1941: 110, 122, 281, 333, 429, 501). In der AV. vom 28. April 1941 hat jedoch der fr. RJM. unter ausdrücklicher Berufung auf die VO. vom 23. Januar 1940 für die Zukunft ganz allgemein bestimmt, daß in den Bezirken, in denen das Reichskataster fertiggestellt ist, das Reichskataster mit dem auf das Ende der Offenlegungsfrist folgenden Tag als „amtliches Verzeichnis der Grundstücke“ i. S. des § 2 GBO an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses tritt, „sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Bestimmung in der Deutschen Justiz bekanntgemacht worden ist“ (Abs. 2 Satz 2 aaO). Ziel dieser Neuordnung war es, die Übernahme des Reichskatasters als des amtlichen Verzeichnisses unmittelbar an das Ende der Offenlegungsfrist anzuschließen (so ausdrücklich Satz 1 aaO). Entsprechend dieser Neuordnung wurden in der Folgezeit diejenigen Bezirke, in denen das Reichskataster fertiggestellt worden war, nicht mehr vom fr. RJM. in der „Deutschen Justiz“, sondern vom fr. RMdJ. im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung bekanntgemacht. Der fr. RJM. beschränkt sich darauf, den Zeitpunkt der Fertigstellung des Reichskatasters dem jeweils zuständigen Gericht mitzuteilen, wie er dies in Abs. 3 der AV. vom 28. April 1941 angekündigt hatte.

Nach der Kapitulation wurden die Bekanntmachungen durch die zuständigen Vermessungsbehörden des Landes (Landesvermessungsämter, Hauptvermessungsabteilungen), und nach Bildung einer Gruppe Vermessung im Innenministerium durch den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen veranlaßt. Die Bekanntmachungen erfolgten zunächst im „Amtlichen Anzeiger“, Beiblatt zum GV. NW. Da der „Amtliche Anzeiger“ jedoch Ende Juni 1949 sein Erscheinen einstellte, wies der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 8. Juli 1949 — I — 128 — 47 Nr. 1247/49 — die Regierungspräsidenten an, die Veröffentlichungen in dem jeweils in Betracht kommenden Amtsblatt der Bezirksregierung (Regierungsamtsblatt) durchzuführen. Hiernach wird z. Z. verfahren.

Es hat sich bewährt, daß allein die Behörden der allgemeinen und der inneren Landesverwaltung in ihren Amtsblättern diejenigen Bezirke bekanntgeben, für die das Reichskataster fertiggestellt ist, und daß das Reichskataster (jetzige Bezeichnung: Neues Liegenschaftskataster) mit dem auf das Ende der Offenlegungsfrist folgenden Tage ohne weiteres „Amtliches Verzeichnis der Grundstücke“ im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO wird. Ich bestätige deshalb hiermit die in der AV. vom 28. April 1941 getroffene Regelung, wonach eine öffentliche Bekanntgabe der Bezirke seitens der Justizverwaltung nicht mehr stattfindet. Eine abweichende Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem das Neue Liegenschaftskataster „Amtliches Verzeichnis der Grundstücke“ wird (vgl. den Vorbehalt in Abs. 3 Satz 2 der AV. vom 28. April 1941), beabsichtige ich in keinem Falle zu treffen. Die in den Regierungsamtsblättern erscheinenden Bekanntmachungen können deshalb auch hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Rechtsfolge des § 2 Abs. 2 GBO eintritt, als verbindlich angesehen werden. Die in Abs. 3 der AV. vom 28. April 1941 vorgesehene nachrichtliche Mitteilung an das zuständige Grundbuchamt über die bezirkliche Fertigstellung des Reichskatasters (Neuen Liegenschaftskatasters) wird in Zukunft nicht mehr von hier, sondern unmittelbar durch die Regierungspräsidenten erfolgen. Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat entsprechende Anweisungen an die Regierungspräsidenten zugesagt.

Die in der o. a. AV. des Herrn Justizministers in Bezug genommenen VO. und AV. sind veröffentlicht:

- a) Rösch-Kurandt Bodenschätzungs- und Liegenschaftskataster 3. Aufl. S. 275,
- b) wie zu a) S. 280 und RMBliV. 1941 S. 971,
- c) wie zu a) S. 276 und RMBliV. 1940 S. 445 und 1941 S. 113,
- d) RdErl. d. RMdI. v. 30. 9. 1940 — VIa 9026/40 — 6835 — (Fortführung des Reichskatasters S. 90).

— MBl. NW. 1951 S. 506.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1951 —
III Feu 2/2 — 1 — 0/I (Feuerschutz)

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 20. April 1951 neu zugelassen.

Hersteller	Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragb. Feuerlöschgeräte	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Concordia-Elektrizitäts-A.G., Dortmund, Münsterstr. 231	1. „Concordia“ DIN-Tetra-Handfeuerlöscher 6 Liter, Type TD 6 Bauart T 6 L _s	P 1 — 4/51
	2. „Concordia“ DIN-Tetra-Handfeuerlöscher 6 Liter, Type TH 6 Bauart T 6 L _h	P 1 — 5/51

Hersteller	Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragb. Feuerlöschgeräte	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Concordia-Elektrizitäts-A.G., Dortmund, Münsterstr. 231	3. „Concordia“ DIN-Bromid-Handfeuerlöscher 4 kg, Type CH 2 Bauart B 4 L _h	P 1 — 6/51
	4. „Concordia“ DIN-Bromid-Handfeuerlöscher 4 kg, Type CD 2 Bauart B 4 L _s	P 1 — 7/51
	5. „Concordia“ DIN-Naß-Handfeuerlöscher 10 Liter, frostbeständige Füllung bis — 30° C, Type ND _f Bauart N 10 Lf — 30	P 1 — 8/51
	6. „Concordia“ Klein-Kohlensäureschnee-Feuerlöscher 1,5 kg, Type KSD 2 Bauart CO ₂ — 1,5 kg	P 2 — 6/51
	7. „Concordia“ Vergaserbrandlöscher Ceagol 1 kg, Type CDV Bauart B 1 L _s	P 2 — 7/51
	8. „Concordia“ Vergaserbrandlöscher Tetra 0,6 Liter, Type TDV Bauart T 1/2 L _s	P 2 — 8/51
	9. „Concordia“ Vergaserbrandlöscher Tetra 1 Liter, Type TD 1 Bauart T 1 L _s	P 2 — 9/51
	10. „Concordia“ Vergaserbrandlöscher Tetra 1 Liter, Type TH 1 Bauart T 1 L _h	P 2 — 10/51
	11. „Walther“ Klein-Kohlensäure-Feuerlöscher 1,5 kg mit Gasdüse Bauart CO ₂ — 1,5 kg	P 2 — 5/51
	12. „Werner“ Klein-Kohlensäureschnee-Feuerlöscher Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 12/51
Fa. Walther & Cie. A.G., Köln-Dellbrück, Waltherstraße		
Fa. A. Werner & Co., Leverkusen-Küppersteg		

Die hiermit ausgesprochenen Zulassungen haben gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte, die im Inland vertrieben werden, tragen außer der nach Abschnitt C des Normblattes DIN 14 032 vorgeschriebenen Beschriftung seitlich unten einen Zulassungsvermerk mit der Kenn-Nr., unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Beispiel:

Amtlich geprüft
und zugelassen
unter der Kenn-Nr.
P 2 — 9/51

Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeistern, den Brandverhütungsingenieuren bzw. -technikern sowie allen Feuerwehrdienststellen vorstehenden Runderlaß zur Kenntnis zu geben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 507.

B. Finanzministerium

Anwendung des Alliierten Gesetzes Nr. 47 über die Entschädigung für Besatzungsschäden

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1951 —
Rqu 4600 — 3364/51/III E

Untenstehend gebe ich bekannt:

- a) das Alliierte Gesetz Nr. 47 über die Entschädigung für Besatzungsschäden (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 47 vom 14. Februar 1951),
- b) die britische Verordnung Nr. 228 über die Errichtung eines Entschädigungsamtes und Entschädigungsgerichts (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 52 vom 2. April 1951).

Auf Grund einer Besprechung zwischen dem Bundesfinanzministerium und dem Amt des britischen Finanzberaters ist zunächst wie folgt zu verfahren:

1. Belegungsschäden an Mobiliar sind bis zum Erlass anderweitiger britischer Anweisungen nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 94 weiter zu behandeln; sie sind nicht Claims Panel vorzulegen.

2. Die in Artikel 8 des Alliierten Gesetzes Nr. 47 vorgesehenen Fristen finden unmittelbar nur bei Belegungsschäden an Grundstücken Anwendung, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes freigegeben worden sind.

Für Belegungsschäden an Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten des Alliierten Gesetzes Nr. 47 freigegeben worden sind, wird die britische Besatzungsmacht in einer Durchführungsverordnung besondere Anmeldefristen bestimmen.

Die Durchführungsverordnung ist in etwa drei Wochen zu erwarten. Die Besatzungsmacht hat sich vorbehalten, alsdann eine Presseverlautbarung herauszugeben.

3. Belegungsschäden an Grundstücken, die bisher nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 100 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken (I. GRE AO) vom 31. Januar 1949 (MBl. NW. 1949 S. 69) als Wiedereinrichtungskosten (Rückbaukosten) entschädigt worden sind, werden als Wiedereinrichtungskosten nicht mehr anerkannt. Anträge auf Entschädigung für solche Belegungsschäden sind also künftig Claims Panel zur Entscheidung vorzulegen. Wegen der Behandlung dieser Belegungsschäden gelten die allgemeinen Vorschriften, und zwar auch hinsichtlich der Antragsfristen.

Bezug: RdErl. v. 21. 2. 1951 — Rqu 4400 — 170/51 Mil./III E.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksfeststellungsbehörde — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörde — des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Oberfinanzdirektionen — VdR — Düsseldorf, Köln, Münster.

Gesetz Nr. 47 Entschädigung für Besatzungsschäden

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt das folgende Gesetz:

Artikel 1

Nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften genehmigen die Besatzungsbehörden die Zahlung einer Entschädigung in Deutscher Mark für Besatzungsschäden, die natürliche oder juristische Personen (einschließlich von Personenmehrheiten, die nach deutschem Recht als juristische Personen behandelt werden) im Gebiet der Bundesrepublik erlitten haben; vorbehalten sind Abänderungen, welche hinsichtlich gewisser Anträge oder Gruppen von Anträgen aus Billigkeitsgründen oder zur Erreichung der Grundziele der Besatzung notwendig sein sollten.

Artikel 2

1. Der erlittene Verlust oder Schaden muß verursacht worden sein durch eine Handlung oder Unterlassung:

- a) der Besatzungsbehörden;
- b) der Besatzungstreitkräfte, ihrer Mitglieder oder deren Familienangehörigen;
- c) einer nichtdeutschen Person oder Organisation, deren Anwesenheit im besetzten Gebiet von der Alliierten Hohen Kommission, von einem Hohen Kommissar oder einem Befehlshaber der Besatzungstreitkräfte als notwendig für die Besatzungszwecke bestätigt ist und die nicht eine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- d) eines Staatsangehörigen einer der Besatzungsmächte, der im Dienste der Besatzungsbehörden steht oder eines seiner Familienangehörigen oder einer sonstigen Person, die bei den Besatzungsbehörden oder Besatzungstreitkräften oder den in Unterabsatz (c) bezeichneten nichtdeutschen Personen oder Organisationen beschäftigt ist oder in ihren Diensten steht, vorausgesetzt, daß die Handlung oder Unterlassung in Ausführung und im Rahmen ihrer Arbeits- oder Dienstverrichtung erfolgt ist.

2. Ungeachtet der Vorschriften dieses Artikels sind Anträge auf Grund dieses Gesetzes wegen eines Schadens zulässig, der durch eine Handlung oder Unterlassung eines nichtdeutschen Staatsangehörigen an einem von ihm mit Genehmigung der Besatzungsbehörden oder -streitkräfte benutzten Gebäude verursacht ist.

Artikel 3

Die Handlung und Unterlassung muß auch nach deutschem Recht die Person, die den Verlust oder Schaden erlitten hat, zu einer Entschädigung gegen denjenigen berechtigen, der die Handlung oder Unterlassung begangen hat oder den eine Verantwortung dafür trifft.

Artikel 4

Die Zahlung einer Entschädigung wird nicht genehmigt für:

- a) Verlust oder Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 1. August 1945 erfolgt sind;
- b) Verlust oder Schaden durch Nichterfüllung oder Verletzung eines Vertrages;
- c) Verlust oder Schaden durch Nichterfüllung oder Verletzung von Verpflichtungen oder Rechten auf dem Gebiete des Familienrechts unter Einschluss der Verpflichtung zum Unterhalt unehelicher Kinder;
- d) Verlust oder Schaden auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes oder des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, falls dieser Verlust oder Schaden auf Grund von Anordnungen einer zuständigen alliierten Behörde entstanden ist;
- e) Verlust oder Schaden an Devisenwerten, gemünztem Geld oder Silber, Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen dieser Metalle in Barrenform, ausländischen Zahlungsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen oder -rechten, die nach den Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden oder einer Behörde, deren Befugnisse die Besatzungsbehörden übernommen haben, einer Ablieferungspflicht unterliegen;
- f) Verlust oder Schaden an Vermögensgegenständen, der aus der Durchführung von Wiedergutmachungs- oder Rückerstattungsmaßnahmen entstanden ist, soweit dieser Verlust oder Schaden den Eigentümer der von diesen Maßnahmen betroffenen Vermögensgegenständen trifft;
- g) Verlust oder Schaden an Vermögensgegenständen, der aus der Durchführung der zur Beseitigung des Kriegspotentials genehmigten Maßnahmen entstanden ist, soweit dieser Verlust oder Schaden den Eigentümer der von diesen Maßnahmen betroffenen Vermögensgegenständen trifft;
- h) Verlust oder Schaden an Vermögensgegenständen oder Verlust oder Schaden verursacht durch die Inanspruchnahme oder den Gebrauch von Vermögensgegenständen, wenn es sich handelt um Vermögensgegenstände:
 - (1) der Bundesrepublik oder eines Landes, des früheren Deutschen Reichs oder einer Gebietskörperschaft, einer Dienststelle oder Einrichtung desselben, der früheren deutschen Wehrmacht oder einer Gesellschaft, Vereinigung, Handelsfirma, Organisation oder juristischen Person, die dem früheren Deutschen Reich gehörte oder unter seiner Kontrolle stand, mit Ausnahme der Bundesbahn und der Bundespost;
 - (2) der früheren nationalsozialistischen Partei (NSDAP), ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände und von ihr abhängigen Organisationen, einschließlich der als Werkzeuge der Parteiherrschaft errichteten militärischen und sonstigen nationalsozialistischen Einrichtungen.
- i) Verlust oder Schaden, verursacht durch die Beschaffung oder Inanspruchnahme seitens der alliierten Streitkräfte von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, Vorräten, Einrichtungen, Stoffen, Arbeitskräften oder Dienstleistungen, für den bereits eine Entschädigung aus den Mitteln des Deutschen-Mark-Haushaltes der Alliierten Hohen Kommission vorgesehen ist;
- j) Verlust oder Schaden, der durch eine in Artikel 2, Absatz 1 (b), 1 (c) oder 1 (d) bezeichnete Person verursacht ist und für den diese Person entweder durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist oder Entschädigung aus eigenen Mitteln zahlt.

Artikel 5

1. Bei Verlust oder Schaden an in Anspruch genommenen Vermögensgegenständen, einschließlich beweglicher Sachen, die sich in einem in Anspruch genommenen Gebäude befinden, gilt für die Zwecke dieses Gesetzes der Zeitpunkt der Freigabe dieser Vermögensgegenstände als Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung, soweit derselbe nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

2. Im Falle einer regelwidrigen Beschlagnahme beweglicher Sachen, die nicht nachträglich ordnungsgemäß in Anspruch genommen worden sind, gilt bei Verlust oder Schaden an denselben für die Zwecke dieses Gesetzes der Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung.

Artikel 6

1. Der Betrag der Entschädigung

- a) darf bei Schäden an in Anspruch genommenen Vermögensgegenständen den während der Dauer der Inanspruchnahme entstandenen Sachschaden nicht überschreiten und darf sich nicht auf den Ersatz normaler Abnutzung und Wertminderung erstrecken, soweit bereits eine Entschädigung für den Gebrauch dieser Vermögensgegenstände aus den Mitteln des Deutschen-Mark-Haushaltes der Alliierten Hohen Kommission vorgesehen ist;
- b) kann sich auf die angemessenen und notwendigen Kosten erstrecken, die in Verbindung mit einem Antrag auf Entschädigung erwachsen sind, falls die Zahlung einer Entschädigung genehmigt worden ist;
- c) soll in allen sonstigen Fällen den erlittenen Verlust oder Schaden soweit als möglich ersetzen, darf jedoch nicht den Betrag überschreiten, der nach deutschem Recht zugesprochen werden kann.

2. Die Entschädigung für Verlust oder Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 21. Juni 1948 erfolgt sind, ist nach dem Werte im Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung in Reichsmark festzusetzen und ist

- a) wenn Tod oder Körperverletzung mit dauernden Folgen verursacht worden ist, in Höhe von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark auszahlend, und
- b) bei sonstigen Verlusten oder Schäden im Verhältnis von einer Deutschen Mark für jede zehn Reichsmark umzustellen.

3. Beträge, die nach dem 21. Juni 1948 entgegen den Vorschriften des Absatzes 2 (a) festgesetzt oder gezahlt wurden, sind gemäß den genannten Vorschriften neu festzusetzen und ein etwaiger sich zugunsten des Entschädigungsberechtigten ergebender Unterschiedbetrag ist an diesen auszahlend.

Artikel 7

Anträge auf Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes sind bei dem Bürgermeister des Ortes, in dem der Unfall oder das Ereignis stattgefunden hat, oder bei einer sonstigen von den Besatzungsbehörden bestimmten Dienststelle einzureichen. Den Anträgen auf Entschädigung ist alles erhebliche Beweismaterial beizufügen, das sich im Besitze des Antragstellers befindet oder von ihm beschafft werden kann. Der Bürgermeister oder die sonstige Dienststelle hat den Antrag mit dem beigefügten Beweismaterial unverzüglich an eine von den Besatzungsbehörden bestimmte Amtsstelle weiterzuleiten.

Artikel 8

1. Soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, muß der Antrag innerhalb von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem das Ereignis oder der Unfall stattgefunden hat.

2. Bei Verlust oder Schaden an in Anspruch genommenen Gebäuden oder an sich darin befindlichen Sachen ist der Antrag, soweit sich der Zeitpunkt des Ereignisses oder Unfalls nicht feststellen läßt, innerhalb von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt der Freigabe einzureichen.

3. Die Besatzungsbehörden können die in Absatz 1 und 2 genannte neunzigtägige Frist entweder allgemein oder für Einzelfälle verlängern, wenn der Antragsteller einen ausreichenden Grund dafür glaubhaft macht, daß es ihm unmöglich war, den Antrag fristgemäß einzureichen.

Artikel 9

Sämtliche deutschen Behörden und Dienststellen haben alles Beweismaterial, Zeugenaussagen und alle sonstigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die die Besatzungsbehörden für die ordnungsmäßige Nachprüfung des Antrags für notwendig halten.

Artikel 10

Die Besatzungsbehörden einer jeden Zone und, für das Bonner Sondergebiet, die Alliierte Hohe Kommission, werden die Einrichtungen zur Feststellung des Entschädigungsfalles, zur Festsetzung des Entschädigungsbetrages, sowie zur Vornahme der Belastung des einschlägigen Titels des Haushalts für Auftragsausgaben mit den entstandenen Aufwendungen schaffen.

Artikel 11

Die Annahme einer auf Grund dieses Gesetzes genehmigten Entschädigung befreit alle in Artikel 2 bezeichneten Personen oder Organisationen von jeglicher Haftung für das Ereignis oder den Unfall, durch die der Verlust oder Schaden entstanden ist.

Ausgefertigt in Bonn, Petersberg, am 8. Februar 1951.

Im Namen des Rates
der Alliierten Hohen Kommission
John J. McCloy

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten
für Deutschland
Vorsitzender.

Britische Zone.

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland.

Verordnung Nr. 228

Errichtung eines Entschädigungsamts und Entschädigungsgerichts.

Da Artikel 10 des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission (Entschädigung für Besatzungsschäden) — nachstehend als „das Gesetz“ bezeichnet — bestimmt, daß die Besatzungsbehörden einer jeden Zone die Einrichtungen zur Feststellung des Entschädigungsfalles und zur Festsetzung des Entschädigungsbetrages schaffen werden, wird hiermit folgendes bestimmt:

Artikel 1

Zur Feststellung, ob Entschädigung für Besatzungsschäden nach Maßgabe des Gesetzes zu gewähren ist, werden hiermit folgende Einrichtungen geschaffen:

- a) ein Entschädigungsamt und
- b) ein Entschädigungsgericht.

Artikel 2

1. Das Entschädigungsamt setzt sich zusammen aus:

- a) einer Person oder mehreren Personen, die von der Krone im Zusammenhang mit der Verwaltung Deutschlands angestellt sind, und
- b) einem Offizier oder mehreren Offizieren, die von dem Oberbefehlshaber der britischen Rheinarmee abgeordnet sind.

2. Eine Person oder mehreren Personen, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Fähigkeit zum Richteramt besitzen und von dem Rechtsberater des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs (nachstehend als „der Rechtsberater“ bezeichnet) nach Rücksprache mit dem Justizminister der Bundesrepublik ernannt werden, fungieren als Berater des Entschädigungsamts.

Artikel 3

1. Das Entschädigungsgericht (nachstehend als „das Gericht“ bezeichnet) setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

2. Der Präsident ist eine Person, die die Befähigung zum Richteramt am Obergericht der Alliierten Hohen Kommission in der britischen Zone besitzt.

3. Eines der Mitglieder ist eine Person, die von der Krone im Zusammenhang mit der Verwaltung Deutschlands angestellt ist und mindestens den Rang eines Principal Control Officer inne hat.

4. Das andere Mitglied ist eine Person, die ein Richteramt im Range mindestens eines Landgerichtsdirektors bei den deutschen Gerichten entweder gegenwärtig bekleidet oder früher bekleidet hat und von

dem Rechtsberater im Einvernehmen mit dem Justizminister der Bundesrepublik ernannt wird.

5. Personen, die die gleichen Befähigungen besitzen, können in gleicher Weise als Stellvertreter ernannt werden, um in Abwesenheit des Präsidenten und der ernannten Mitglieder zu handeln.

6. Der Präsident und die Mitglieder des Gerichts sind berechtigt, andere Richterämter sowie sonstige Ämter oder Stellungen zu bekleiden.

7. Der Rechtsberater kann eine von der Krone im Zusammenhang mit der Verwaltung Deutschlands angestellte Person zum Registrator des Gerichts ernennen.

Artikel 4

1. Entschädigungsanträge nach Maßgabe des Gesetzes sind an die Feststellungsbehörde des Orts in der britischen Zone zu richten, in dem das Ereignis oder der Unfall stattgefunden hat, auf die sich der Antrag bezieht.

2. Die Feststellungsbehörde bestätigt den Eingang des Antrags und leitet ihn mit den ihr erforderlich erscheinenden Bemerkungen binnen sieben Tagen an das Entschädigungsamt weiter.

3. Der Tag des Eingangs eines den Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund der Verordnung erlassenen Anweisungen oder Verfahrensvorschriften entsprechenden Antrags bei der Feststellungsbehörde gilt als Zeitpunkt der Einreichung des Antrags im Sinne des Artikels 7 des Gesetzes.

Artikel 5

1. Nach Eingang des Antrags stellt das Entschädigungsamt alle Untersuchungen an, die erforderlich sind, um den gesamten mit dem Ereignis oder Unfall zusammenhängenden Tatbestand genau festzustellen.

2. Das Entschädigungsamt kann den Antragsteller auffordern, seinen Antrag in der von dem Amt bezeichneten Richtung durch Vorlage von Beweismitteln oder ausführlichere Darlegung der Gründe, auf die sich sein Antrag stützt, weiter zu belegen.

3. Soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, und sobald die erforderlichen Untersuchungen beendet sind,

- a) erteilt oder verweigert das Entschädigungsamt die Genehmigung zur Zahlung einer Entschädigung ganz oder teilweise, je nachdem wie diese Genehmigung nach Maßgabe des Gesetzes erteilt werden kann; oder
- b) unterbreitet das Entschädigungsamt den Antrag dem Gericht zur Entscheidung.

4. Ist das Entschädigungsamt der Auffassung, daß eine Dienststelle in der amerikanischen oder französischen Zone für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist, so leitet es den Antrag an diese Dienststelle weiter.

5. Das Entschädigungsamt teilt dem Antragsteller binnen sieben Tagen nach Ergreifung von Maßnahmen

- a) auf Grund von Abs. 3 die Art dieser Maßnahmen und die Gründe dafür,
- b) auf Grund von Abs. 4, die Anschrift der Dienststelle, an die es den Antrag weitergeleitet hat,

mit.

Artikel 6

1. Der Antragsteller ist berechtigt, seinen Antrag im Wege des Einspruchs dem Gericht zu unterbreiten,

- a) wenn das Entschädigungsamt es abgelehnt hat, die Zahlung der beantragten Entschädigung zu genehmigen; oder
- b) wenn das Entschädigungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags keine Maßnahmen auf Grund des Artikels 5, Abs. 3 oder 4, ergreifen hat.

2. Der Einspruch ist innerhalb von dreißig Tagen vom Datum der Mitteilung gemäß Artikel 5, Abs. 5 (a), beziehungsweise vom Ablauf der sechsmonatlichen Frist an in der von dem Präsidenten des Gerichts bestimmten Weise einzureichen. Eine Ausfertigung des Einspruchs ist von dem Antragsteller bei dem Entschädigungsamt zu hinterlegen.

3. Das Entschädigungsamt oder der Antragsteller kann innerhalb von fünfzehn Tagen von der Unterbreitung eines Antrags gemäß diesem Artikel oder gemäß Artikel 5, Abs. 3 (b) an das Gericht eine Erklärung einreichen, die die rechtserheblichen Beweisgründe und Beweismittel enthält.

4. Das Gericht kann die in Abs. 2 und 3 angegebene Frist verlängern.

Artikel 7

1. Das Gericht trifft seine Entscheidungen über die ihm unterbreiteten Anträge nach Maßgabe des Gesetzes und erteilt oder verweigert ganz oder teilweise die Genehmigung zur Zahlung einer Entschädigung, setzt jedoch den Betrag dieser Entschädigung nicht fest.

2. Das Gericht kann seine Entscheidungen ohne Anhören des Antragstellers oder des Entschädigungsamtes treffen, wenn es nach Überprüfung der eingereichten Schriftstücke einstimmig zu der Auffassung gelangt, daß die Genehmigung zur Zahlung einer Entschädigung ganz oder teilweise zu erteilen oder zu verweigern ist.

3. Soweit keine gegenteilige Bestimmung getroffen worden ist, trifft das Gericht seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen werden in schriftlicher Form verkündet.

4. Ungeachtet der vorausgehenden Vorschriften dieses Artikels muß das Gericht den Einspruch an den Rechtsberater weiterleiten, wenn das Entschädigungsamt die Behauptung aufstellt, daß hinsichtlich eines Antrags eine Abänderung auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes notwendig ist; es kann den Einspruch an den Rechtsberater weiterleiten, wenn der Antragsteller eine solche Behauptung aufstellt. Falls ein Einspruch dementsprechend weitergeleitet ist, trifft das Gericht seine Entscheidung erst, nachdem es von der Art und dem Umfang der für den in Betracht kommenden Antrag etwa genehmigten Abänderung Mitteilung erhalten hat.

Artikel 8

1. Trifft das Entschädigungsamt oder das Gericht eine Entscheidung, durch welche die Zahlung einer Entschädigung genehmigt wird, so übersendet das Entschädigungsamt den Antrag und diese Entscheidung der Feststellungsbehörde des Orts, in dem das Ereignis oder der Unfall stattgefunden hat. Hat das Entschädigungsamt eine solche Genehmigung erteilt, so übersendet es diese Unterlagen erst, nachdem der Antragsteller ihm mitgeteilt hat, daß er nicht beabsichtigt,

seinen Antrag dem Gericht zu unterbreiten, oder nachdem die Frist zur Einreichung eines Einspruchs verstrichen ist.

2. Die Feststellungsbehörde setzt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags und der Entscheidung den Entschädigungsbetrag fest, der gemäß der Entscheidung und nach Maßgabe des Gesetzes zu zahlen ist, und teilt dem Entschädigungsamt diesen Betrag mit. Sie teilt dem Antragsteller den festgesetzten Entschädigungsbetrag erst mit, nachdem das Entschädigungsamt die Belastung des einschlägigen Titels des Haushalts für Auftragsausgaben mit diesem Betrage genehmigt hat.

3. Die Feststellungsbehörde zahlt dem Antragsteller die Entschädigung innerhalb von 15 Tagen von dem Datum, an dem die Höhe der Entschädigung nach deutschem Recht nicht mehr angefochten werden kann.

Artikel 9

1. Bei Einreichung des Antrags hat der Antragsteller an die Feststellungsbehörde eine Gebühr in Höhe von zehn Deutschen Mark zu entrichten.

2. Bei Unterbreitung des Antrags an das Gericht hat der Antragsteller eine Gebühr in Deutscher Mark in der Höhe zu zahlen, die sich ergibt, wenn man einer Berechnung nach § 8, Ziffer II und III des Gerichtskostengesetzes den geschätzten Betrag der beantragten Entschädigung zugrunde legt. Ein Antragsteller kann bei Nachweis der Mittellosigkeit von der Zahlung dieser Gebühr in voller Höhe oder teilweise befreit werden.

Artikel 10

1. Das Entschädigungsamt kann Anweisungen über die Art der Einreichung von Anträgen und über das Verfahren erlassen, das zur Anwendung gelangt, wenn das Ersuchen an das Amt gerichtet wird, seine Genehmigung zur Belastung des einschlägigen Titels des Haushalts für Auftragsausgaben mit den festgesetzten Entschädigungsbeträgen zu erteilen.

2. Der Präsident des Gerichts kann eine Geschäftsordnung und Verfahrensvorschriften für das Gericht erlassen.

Artikel 11

1. Fällt das Gericht keine Entscheidung nach Maßgabe des Artikels 7, Abs. 2, so setzt es innerhalb von dreißig Tagen von der Einreichung der in Artikel 6, Abs. 3 erwähnten Erklärung einen Termin für die Beweisaufnahme fest und setzt den Antragsteller und das Entschädigungsamt davon in Kenntnis.

2. Bei dem Termin vor dem Gericht kann der Antragsteller persönlich erscheinen, und das Entschädigungsamt in der Person eines seiner Mitglieder auftreten. Antragsteller und Entschädigungsamt können sich durch eine Person vertreten lassen, die nach Artikel XXXIV der Verordnung Nr. 72 (Zweite abgeänderte Fassung) des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs vor dem Obersten Gerichtshof der Alliierten Hohen Kommission in der britischen Zone auftreten kann.

3. Die Verhandlungen sind öffentlich, jedoch kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es dies für wünschenswert hält.

Artikel 12

1. Das Gericht kann durch Beschluß anordnen,

- a) daß dem Antragsteller die Gesamtheit oder ein Teil der von ihm gemäß Artikel 9, Abs. 2 gezahlten Gebühr zurückerstattet wird;
- b) daß die Feststellungsbehörde dem Antragsteller einen Betrag in Deutscher Mark für angemessene Kosten und Auslagen zahlt, die ihm in Verbindung mit der Unterbreitung des Antrags an das Gericht und dessen Verhandlung über den Antrag entstanden sind;
- c) daß der Antragsteller der Feststellungsbehörde einen Betrag in Deutscher Mark als Ersatz für die Kosten und Auslagen zahlt, die dem Entschädigungsamt in Verbindung mit dem Antrag an das Gericht und dessen Verhandlung über den Antrag entstanden sind.

2. Alle von der Feststellungsbehörde oder an sie gemäß einem derartigen Beschluß gemachten Zahlungen gelten als Auftrags-Ausgaben oder -Einnahmen.

3. Ein gemäß Abs. 1 (c) erlassener Beschluß hat die Wirkung eines Kostenfeststellungsbeschlusses im Sinne des § 104 ZPO. Die Feststellungsbehörde kann daher aus diesem Beschluß die Zwangsvollstreckung gemäß § 794, Abs. 1, Ziffer 2 ZPO betreiben.

4. Das Gericht hat die Befugnis, Zeugen zu laden, die Vorlage von Schriftstücken anzuordnen, Eide abzunehmen, Strafen wegen Mißachtung des Gerichts zu verhängen und alle sonstigen Anordnungen zu treffen, die für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Artikel 13

1. Entscheidungen des C.C.G. Claims Panel und der Feststellungsbehörden auf Grund der Technischen Vorschriften Nr. 99 der Finance Division werden durch diese Verordnung nicht berührt.

2. Entschädigungsansprüche, bezüglich deren das Claims Panel bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch keine Entscheidung auf Grund der Technischen Vorschriften Nr. 99 der Finance Division gefällt hatte, werden als Entschädigungsanträge auf Grund dieser Verordnung behandelt.

Artikel 14

Die Technischen Vorschriften Nr. 99 der Finance Division und die auf Grund derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften werden hiermit aufgehoben.

Artikel 15

In dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck „Feststellungsbehörde“ die Kreis-Feststellungsbehörde des Orts oder Bezirks, in dem das Ereignis oder der Unfall stattgefunden hat, und umfaßt alle ihr vorgesetzten deutschen Behörden.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Ivone Kirkpatrick
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs.

— MBl. NW. 1951 S. 509.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

A. Innenministerium

Vereidigung bzw. Verpflichtungen von Bahnpolizeibeamten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft u. Verkehr IV/6 c — 374
u. d. Innenministers IV A 2 II b 46.30 — 52 II v. 7. 4. 1951

Die Vereidigung bzw. Verpflichtung von Bahnpolizeibeamten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen gem. § 74 (2)

Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (BO) vom 17. Juli 1928, in der ab 1. März 1943 gültigen Fassung,

Vereinfachte Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943, in der ab 1. März 1943 gültigen Fassung,

Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) vom 25. Juni 1943, in der ab 1. August 1943 gültigen Fassung,

Vereinfachte Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) vom 25. Juni 1943, in der ab 1. August 1943 gültigen Fassung,

erfolgt durch den für den Sitz des Unternehmens oder für den Sitz des Betriebes der betreffenden Bahnstrecken zuständigen Regierungspräsidenten. In Zweifelsfällen wird über die örtliche Zuständigkeit von mir entschieden. Vereidigungen bzw. Verpflichtungen, die bisher durch die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn, der früheren Deutschen Reichsbahn bzw. durch die Bevollmächtigten für Bahnaufsicht oder Stadt- oder Landkreisverwaltungen vorgenommen worden sind, bleiben wirksam; dasselbe gilt für alle bis zum 8. Mai 1945 durch andere Stellen vorgenommene Vereidigungen bzw. Verpflichtungen. Sind nach dem 8. Mai 1945 Vereidigungen bzw. Verpflichtungen durch andere Stellen, als oben aufgeführt, erfolgt, so ist mir unverzüglich zu berichten, von welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen ist, damit entschieden werden kann, ob eine wirksame Vereidigung bzw. Verpflichtung vorliegt.

Der gemeinsame Runderlaß des Verkehrsministers und des Innenministers vom 6. September 1950 (MBl. NW. S. 859) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1951 S. 514.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 4. 1951 — II Vet. 1505

Auf Grund des § 81 (1) der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (RMbl. S. 205) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1939 (RMbl. S. 1143, 1203) habe ich folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. Bernhard Bröss, Horn, Krs. Lippstadt
Dr. Christian Falk, Witten (Ruhr), Wideystr. 48
Dr. Gustav Hage, Balve, Krs. Arnsberg, Mendener Str.
Dr. Gustav Hetkamp, Sprockhövel, Krs. Ennepe (Ruhr), Friedrichstr. 5
Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Krs. Unna
Dr. Paul Kleine, Nieder-Marsberg, Krs. Brilon
Dr. Wilhelm Koch, Werl, Krs. Soest
Dr. Wilhelm Pasternak, Fredeburg, Krs. Meschede, Im Ohle 4
Dr. Alfons Rensmann, Wattenscheid, An der Papenburg 40

Regierungsbezirk Detmold:

Dr. Wilhelm Heitgress, Brackwede, Krs. Bielefeld
Dr. Heinrich Mertens, Fürstenberg, Krs. Büren
Dr. Rudolf Meyer, Barntrup (Lippe), Krs. Lemgo, Mittelstr. 4
Dr. Harry Nutt, Brakel, Krs. Höxter
Dr. Walter Schumann, Gohfeld, Krs. Herford, Nordbahnstraße 313

Dr. Erwin Schwabe, Hille, Krs. Minden
 Dr. Rudolf Taeger, Bielefeld, Mittelstr. 1
 Dr. Harry Windmeier, Lage (Lippe), Bruchstr. 5

Regierungsbezirk Münster:

Dr. Heinrich Belting, Bocholt, Nordwall 31
 Dr. August Besselmann, Hilstrup, Krs. Münster-Land
 Dr. Anton Bolle, Appelhülsen, Krs. Münster-Land, Klosterstraße 9
 Dr. Hermann Bonnekessel, Münster, Norstr. 29
 Dr. Paul Dornhegge, Werne, Krs. Lüdinghausen, Münsterstraße 7
 Dr. Carl Esser, Ostbevern, Krs. Warendorf
 Dr. Josef Focke, Mettingen, Krs. Tecklenburg, Bischofstr. 32
 Dr. Ella Hecker, Ennigerloh, Krs. Beckum, Finkenburg 27
 Dr. Josef Heuer, Havixbeck, Krs. Münster-Land
 Dr. August Holle, Bocholt, Krs. Borken
 Dr. Heinrich Meyer zu Strohen, Westerkappeln, Krs. Tecklenburg, Stadt Nr. 167
 Dr. Ferdinand Northoff, Beckum, Krs. Beckum
 Dr. Ewald Rotthege, Freckenhorst, Krs. Warendorf, Everswinkeler Str. 30
 Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Krs. Lüdinghausen
 Dr. Friedrich Schwenken, Borken, Krs. Borken
 Dr. Ludwig Stegemann, Hostmar, Krs. Steinfurt
 Dr. Thesing, Raesfeld, Krs. Borken
 Dr. Josef Wolfering, Ahaus, Krs. Ahaus
 Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren (W.), Kurze Str. 3

Regierungsbezirk Aachen:

Dr. Wilhelm Bennowitz, Doveren, Krs. Erkelenz
 Dr. Anton Buchard, Wassenberg, Krs. Geilenkirchen-Heinsberg
 Dr. Heinrich Dolfen, Ameln, Krs. Jülich
 Dr. Martin Floehr, Alsdorf, Krs. Aachen-Land
 Dr. Konrad Meier, Düren
 Dr. Paul Schmitz, Randerath, Krs. Geilenkirchen

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Dr. Ludger Bahrenberg, Ringenberg, Krs. Rees, Isselstr. 71/7
 Tierarzt Franz Bennowitz, Wickrath, Krs. Grevenbroich, Rheindahlener Str. 5
 Dr. Hermann Coenen, Kalkar, Krs. Kleve, Kesselstr. 18
 Dr. Josef Lappe, Velbert, Krs. D'dorf-Mettmann, Goethestraße 1
 Dr. Johannes Weyers, Goch, Krs. Kleve, Heiligenweg 48

Regierungsbezirk Köln:

Dr. Peter Braun, Hennef (Sieg), Frankfurter Str. 133
 Dr. Franz-Josef Franken, Much, Siegkreis, Hauptstr. 4
 Tierarzt Hubert Koenigs, Münstereifel, Krs. Euskirchen, Windhecke 3
 Dr. Hans Leyhausen, Bergneustadt, Oberberg-Kreis, Wilhelmstr. 27
 Dr. Erwin Schlag, Lindlar, Rhein-Berg-Kreis, Eichenhofstraße 13
 Dr. Hans Georg Schmitz, Overath, Rhein-Berg-Kreis, Bahnhofstr. 87

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
 Tierärztekammer Nordrhein in Kempen,
 Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Hamm.

— MBl. NW. 1951 S. 514.

Praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachtier- und Fleischschau

1951 S. 515
 geänd. d.
 1954 S. 1743

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 4. 1951 — II Vet. 1504

Im Lande Nordrhein-Westfalen sind für die praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachtier- und Fleischschau folgende Schlachthöfe zugelassen:

Reg.-Bez. Aachen: Aachen,
 Reg.-Bez. Düsseldorf: Duisburg,
 Essen I,
 Krefeld,
 Mülheim (Ruhr),
 Neuß,
 Oberhausen,

Remscheid,
 Rheydt,
 Solingen-Ohligs,

Reg.-Bez. Köln:

Wuppertal,
 Bonn,
 Köln-Ehrenfeld,

Reg.-Bez. Arnberg:

Bochum,
 Hagen,

Reg.-Bez. Münster:

Gelsenkirchen,
 Münster,
 Recklinghausen,

Reg.-Bez. Detmold:

Detmold,
 Herford,
 Minden,
 Lemgo.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
 die Tierärztekammer Nordrhein in Kempen,
 die Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Hamm.

— MBl. NW. 1951 S. 515.

III. Ernährung

1951 S. 516 o.
 aufgeh.
 1956 S. 2563 o.

Verkauf und Kennzeichnung von Gefrierfleisch. Weisung an die Stadt- und Kreisverwaltungen / Lebensmittelüberwachung / Preisüberwachung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 4. 1951 — III A 5 a — 526/51

Wie ich erfahre, wird von den in der Lebensmittelüberwachung tätigen Beamten der Ordnungsämter teilweise noch von den Geschäftsinhabern die Innehaltung der Kennzeichnungspflicht für Gefrierfleisch verlangt.

Da § 9 Abs. 3 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise, aus dem eine solche Verpflichtung der Geschäftsbetriebe hergeleitet werden konnte, durch § 14 der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1535) aufgehoben worden ist und die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 und 10 der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 (RGBl. I S. 98) und der Anordnung PR. Nr. 21/47 vom 29. März 1947 (Mitt.Bl. VfW. S. 231) an seine Stelle getreten ist, bitte ich, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine Kennzeichnungspflicht für Gefrierfleisch nicht mehr besteht. Ein entsprechender Hinweis auch für die Preisbehörden dürfte ebenfalls zweckmäßig sein.

Auf die ausdrückliche Feststellung des Wegfalls der Kennzeichnungspflicht wird deshalb Wert gelegt, weil von der Bundesregierung z. Z. auf die Steigerung des Absatzes von Gefrierfleisch besonderer Wert gelegt wird und die Kennzeichnungspflicht sich hierbei hemmend auswirkt.

Mein Erlaß ergeht im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 516.

E. Arbeitsministerium

Druckgasverordnung.

Zulassung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen

RdErl. d. Arbeitsministers v. 30. 3. 1951 — III B 2 — 8555,2

Der Deutsche Druckgasausschuß in Hannover hat am 30. Dezember 1949 — Tgb.-Nr. DGA 343/49 — vorbezeichnete Zulassung für die Firma Fritz Käuflein in Karlsruhe i. B. erteilt, die nachstehend bekanntgemacht wird.

„Deutscher Druckgasausschuß
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Tgb.-Nr. DGA 343/49

Hannover, 30. Dezember 1949.
Wilhelmstr. 14

Betrifft: Druckgasverordnung. Anerkennung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen.

Die Firma Fritz Käuflein in Karlsruhe i. B. hat die allgemeine Anerkennung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen unter der Bezeichnung „Mikropor B“ beantragt.

Die aus einem Gemisch von Holzkohle, Kieselgur und Magnesiumkarbonat bestehende Masse entspricht nach dem Gutachten des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem den Bestimmungen der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung). Die Masse wird daher auf Grund des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung als zuverlässig anerkannt und jederzeit widerruflich unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Bei der Herstellung der porösen Masse und beim Füllen der Behälter sind die Bedingungen des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem vom 23. November 1949 — Tgb.-Nr. T 2418/49/IV 467/49 — und die besondere Anweisung für die technische Überwachung zu beachten.

Die erforderliche Dichte der Masse auf je 1 l Rauminhalt des Behälters beträgt abhängig vom losen Schüttgewicht der Holzkohle

- a) bei einem mittleren Schüttgewicht von 0,240 kg/l.....
0,370 kg/l $\pm$ 5%,
- b) bei einem mittleren Schüttgewicht von 0,270 kg/l.....
0,410 kg/l $\pm$ 5%.

2. Auf je 1 l Rauminhalt sind höchstens 0,300 kg Azeton in die einwandfrei evakuierten Behälter zu füllen.

Nach der erstmaligen Füllung mit Azeton müssen die Behälter mindestens 10 Tage senkrecht stehen, bevor sie mit Azetylen gefüllt werden. Die gleiche Ruhezeit ist bei jeder Nachfüllung mit Azeton einzuhalten, wenn die nachgefüllte Azetonmenge mehr als 25 Prozent des Gesamtgewichts an Azeton beträgt.

3. Für die Kennzeichnung der Behälter gelten die Bestimmungen des § 4 der Druckgasverordnung.

4. Die Herstellung der porösen Masse und die Füllung der Behälter mit Masse und Azeton erfolgen in den Betrieben

- a) des Azetylenwerks Düsseldorf-Reisholz der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG, unter Aufsicht des Technischen Überwachungsvereins Köln,
- b) der Badischen Sauerstoff-Industrie KG, Schöberl & Co. in Rastatt unter Aufsicht des Technischen Überwachungsvereins Mannheim.

Die Herstellung der Masse und die ordnungsmäßige Füllung sind außerdem von einem dem zuständigen Technischen Überwachungsverein zu benennenden Betriebsangehörigen verantwortlich zu überwachen. Bei der Abnahme und abschließenden Abstempelung der mit poröser Masse und Azeton gefüllten Behälter gemäß § 4 der Druckgasverordnung ist nach der besonderen Anweisung für die technische Überwachung zu verfahren.

5. In den Füllwerken für gelöstes Azetylen ist vor jeder Neufüllung das Fertiggewicht der Behälter (vgl. Ziffer 16 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung) nachzuprüfen. Bleibt das festgestellte Gewicht bei Behältern bis zu 40 l Rauminhalt um mehr als 1 kg, bei Behältern bis zu 5 l Rauminhalt um mehr als 0,1 kg hinter dem eingestempelten Fertiggewicht zurück, so darf die Füllung mit Azetylen erst nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels sowie erforderlichenfalls der porösen Masse erfolgen.

6. Erstmals nach Ablauf eines Jahres und weiterhin in jedem der darauffolgenden vier Jahre hat der Zulassungsinhaber je einen der im ersten Jahr in den Verkehr gebrachten Behälter dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund dieser Genehmigung zugelassene neue Behälter

erstmals in den Verkehr gebracht werden. Die Forderung weiterer Nachprüfungen bleibt vorbehalten.

Der Zulassungsinhaber hat die mit diesen Prüfungen und mit den sonstigen vorgeschriebenen Untersuchungen verbundenen Gebühren und Kosten zu tragen.

Der Vorsitzende: M ö c k e l.

— MBl. NW. 1951 S. 516.

**Druckgasverordnung.
Zulassung einer porösen Masse
zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen**

RdErl. d. Arbeitsministers v. 30. 3. 1951 — III B 2 — 8555,2

Der Deutsche Druckgasausschuß in Hannover hat am 25. Januar 1951 — Tgb.-Nr. DGA 11/51 — vorbezeichnete Zulassung für Herrn Dipl.-Ing. R. Hoffmann in Berlin-Charlottenburg erteilt, die nachstehend bekanntgemacht wird.

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.-Nr. DGA 11/51

Hannover, den 25. Januar 1951.
Hildesheimer Str. 192
Fernruf: 2 70 21/24
Postanschrift: Hohenzollernstr. 46

Betrifft: Druckgasverordnung. Zulassung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen.

Herr Dipl.-Ing. R. Hoffmann in Berlin-Charlottenburg hat die Zulassung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen unter der Bezeichnung „RIHN 5“ beantragt.

Die aus einem Gemisch von Kieselgur und Holzkohle bestehende Masse entspricht nach dem Ergebnis der Prüfung im Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem den Bestimmungen der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung). Die Masse wird daher auf Grund des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung als zuverlässig anerkannt und jederzeit widerruflich unter nachstehenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen.

1. Bei der Herstellung der porösen Masse und beim Füllen der Behälter sind die Bedingungen des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem vom 30. November 1950 — Tgb.-Nr. T 3669/50/IV 1233/50 — und die besondere Anweisung für die technische Überwachung zu beachten. Insbesondere müssen die Zusammensetzung der Masse und die Beschaffenheit der einzelnen Bestandteile den im Materialprüfungsamt geprüften Mustern entsprechen.

Die Dichte der Masse auf je 1,0 l Rauminhalt des Behälters darf 0,430 kg nicht unterschreiten und 0,450 kg nicht überschreiten.

2. Auf je 1,0 l Rauminhalt sind höchstens 0,292 kg Azeton in den Behältern einzufüllen.

Nach der erstmaligen Füllung mit Azeton müssen die Behälter mindestens fünf Tage senkrecht stehen, bevor sie mit Azetylen gefüllt werden. Die gleiche Ruhezeit ist bei jeder Nachfüllung mit Azeton einzuhalten, wenn die nachgefüllte Azetonmenge mehr als 25 Prozent des Gesamtgewichts an Azeton beträgt.

3. Für die Kennzeichnung der Behälter gelten die Bestimmungen des § 4 der Druckgasverordnung.

4. Die Herstellung der porösen Masse und die Füllung der Behälter mit Masse und Azeton erfolgen im Betriebe des Sauerstoffwerkes Charlottenburg der Firma Gesellschaft für schweißtechnische Gase mbH. in Berlin unter Aufsicht des Technischen Überwachungsvereins Berlin.

Die Herstellung der Masse und die ordnungsmäßige Füllung sind außerdem von einem dem zuständigen Technischen Überwachungsverein zu benennenden Betriebsangehörigen verantwortlich zu überwachen. Bei der Abnahme und abschließenden Abstempelung der mit poröser Masse und Azeton gefüllten Behälter gemäß § 4 der Druckgasverordnung ist nach der besonderen Anweisung für die technische Überwachung zu verfahren.

5. In den Füllwerken für gelöstes Azetylen ist vor jeder Neufüllung das Fertiggewicht der Behälter (vgl. Ziffer 16 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung) nachzuprüfen. Bleibt das festgestellte Gewicht bei Behältern bis zu 40 l Rauminhalt um mehr als 1 kg, bei Behältern bis zu 5 l Rauminhalt um mehr als 0,1 kg hinter dem auf dem Behälter eingestempelten Fertiggewicht zurück, so darf die Füllung mit Azetylen erst nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) sowie erforderlichenfalls der porösen Masse erfolgen.

6. Erstmals nach Ablauf eines Jahres und weiterhin in jedem der darauffolgenden vier Jahre hat der Zulassungsinhaber je einen der im ersten Jahr in den Verkehr gebrachten Behälter dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund dieser Genehmigung zugelassene neue Behälter erstmalig in den Verkehr gebracht werden. Die Forderung mehrerer Nachprüfungen bleibt vorbehalten.

Der Zulassungsinhaber hat die mit diesen Prüfungen und mit den sonstigen vorgeschriebenen Untersuchungen verbundenen Gebühren und Kosten zu tragen.

Der Vorsitzende: M ö c k e l."

— MBl. NW. 1951 S. 518.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Anschluß von Feuerstätten an Lüftungsschornsteine

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 4. 1951 — II A 2126/50

Die Überbelegung von Wohnungen hat in zahlreichen Fällen zum Anschluß von Feuerstätten an Lüftungsschornsteine (Wrasenrohre) geführt. Da die Lüftungsschornsteine hierdurch zu Rauchschorsteinen geworden sind, müssen sie den Bestimmungen des § 20 der Einheitsbauordnung entsprechen und hierbei unter anderem zur Reinigung mit den vorgeschriebenen Reinigungsöffnungen versehen werden.

Auf die Einhaltung der Bestimmung des § 20 der Einheitsbauordnung, vorletzter Absatz, nach der die Mitbenutzung der Wrasenrohre zu Feuerungs- und Lüftungszwecken verboten ist, weise ich besonders hin.

— MBl. NW. 1951 S. 519.

IV B. Recht

Verordnungsrecht der Regierungspräsidenten, Gemeindeverbände und Gemeinden zur Behebung von Wohnungsnotständen in der Übergangszeit nach Beendigung der Kampfhandlungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 4. 1951 — IV B — 650 — Tgb.-Nr. 881/51

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 12. Juni 1950 — II A 45/49 (veröffentlicht in Städtetg 1950 S. 331 und

HMR. Rspr. 1951 Nr. 16) ein Verordnungsrecht der Gemeinden zur Behebung des in der ersten Zeit nach Beendigung der Kampfhandlungen auf dem Gebiet der wohnungsmäßigen Unterbringung der Bevölkerung vorhanden gewesenen Verwaltungsnotstandes grundsätzlich anerkannt. Höchststrichterliche Entscheidungen der ordentlichen Gerichte sind zu dieser Frage noch nicht bekanntgeworden. Auf Grund der Stellungnahme von Rechtslehre (vgl. u. a. Jellinek, Verwaltungsrecht, 1948, S. 125) und Rechtsprechung (vgl. u. a. RG. Z. 100, 25 (27); RG. Z. 102, 415 (423); RG. St. 53, 65 f.) zur Frage der Staatsumwälzung als Rechtsquelle wird aber damit zu rechnen sein, daß die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zu demselben Ergebnis gelangen wird.

In streitigen Einzelfällen bitte ich daher, von der Rechtmäßigkeit der von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regierungspräsidenten im Rahmen der örtlichen oder bezirklichen Übergangsverordnungen getroffenen Verfügungen auszugehen und gegebenenfalls auf die eingangs erwähnte Rechtsprechung hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Stadt- und Landkreise (Wohnungsämter).

— MBl. NW. 1951 S. 519.

Literatur

Dieser Ausgabe ist ein Prospekt über die Vorschriften-sammlung „Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst“ beigelegt. Bearbeiter sind die Referenten im Bundesministerium der Finanzen Dr. Bretschneider und Dr. Prill. Der Preis der Sammlung (rd. 1000 Seiten Textumfang, farbiger Ganzleinenband mit Hebelmechanik und Daumenregister für 20 Inhaltsgruppen), die im Hermann Luchterhand Verlag, Berlin-Frohnau und Neuwied am Rhein, erschienen ist, beträgt für das vollständige Werk mit Vorschriftenstand vom Liefertage 14,80 DM. Ergänzungslieferungen erfolgen zum niedrigsten Textseitenpreis.

Dieses Auskunftswerk ist nicht nur von Wichtigkeit für den Behördendienst des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sondern auch für Wirtschaftsverbände und die Privatindustrie, soweit sie die Regelung des öffentlichen Dienstes kennen müssen.

In klarer Inhaltsgliederung sind alle gültigen Bestimmungen für das Beamten-, Besoldungs-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und Lohnsteuerrecht zusammengefaßt. Die dazugehörigen Durchführungsvorschriften und Änderungsbestimmungen sind durch kurze Hinweise erläutert.

— MBl. NW. 1951 S. 520.